

„Unabhängige Liste Baar“ e.V.

S A T Z U N G

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 08. Mai 1996
Anregungen vom AG Aichach vom 11. Dezember 1996 (AZ:94/96) eingearbeitet
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Februar 1997

Eingetragen im Vereinsregister Augsburg am 14. April 1997
unter VR 10627

Änderungen-Entwurf 27.05.2022
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die politische Gruppierung führt den Namen „Unabhängige Liste Baar“ e.V., abgekürzt ULB.
2. Sie hat ihren Sitz in Baar (Schwaben).

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Die ULB ist eine kommunalpolitische Gruppierung. Die ULB ist überparteilich.
2. ¹Sie setzt sich für die kommunalpolitischen Belange unserer Heimat ein. ²Oberstes Ziel ist es, für das Wohl der Bürger zu sorgen. ³Sie strebt eine kooperative, sachliche Zusammenarbeit mit Bürgern und den anderen politischen Gruppierungen an.
3. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Aufstellung eines Vorschlages zu den Kommunalwahlen
 - b) Beitrag zur Entscheidungsfindung im Gemeinderat
 - c) Einbringen von gemeindlichen Themen in den Gemeinderat
 - d) Information der Bürgerinnen und Bürger über die Kommunalpolitik.

§ 3

Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied können alle werden, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit, solange sie den Zweck mit den festgelegten Mitteln dieser Satzung verfolgen. ²Das Mindestalter für die Erlangung der Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. ³Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁵Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört insbesondere, Geldbeiträge zu leisten.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod
2. ¹durch den Austritt. ²Der Austritt ist jederzeit gegenüber dem/der ersten Vorsitzenden möglich und ist schriftlich zu erklären. ³Unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung ist der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres fällig.
3. ¹durch den Ausschluss. ²Ein Mitglied kann, wenn es gegen Zweck und Ziel der politischen Gruppierung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus der politischen Gruppierung ausgeschlossen werden. ³Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen den Ausschluss steht ihm das Äußerungsrecht zur Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Organe der ULB

Organe der ULB sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Schriftführer/in
4. Kassenverwalter/in.

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. ²Jede/r vertritt den Verein allein.

§ 8 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem/der ersten Vorsitzenden
2. Dem/der zweiten Vorsitzenden
3. Dem/der Schriftführer/in
4. Dem/der Kassenverwalter/in
5. zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.

§ 9 Amtszeit

1. ¹Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind möglich. ³Scheidet eines der gewählten Vorstands- und Ausschussmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
2. ¹Der/die erste Vorsitzende wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. ²Die Mitgliederversammlung legt das Wahlverfahren für die weiteren Vorstands- und Ausschussmitglieder nach §§ 7 und 8 fest.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und Ausschusses im Amt.
4. ¹Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich. ²Notwendige Auslagen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein ersetzt.

§ 10 Willensbildung des Vorstandes und des Ausschusses

1. ¹Vorstand und Ausschuss werden durch Beschlussfassung tätig. ²Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder.
2. ¹Der/die erste Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen jeweils 10 Tage zuvor ein. ²Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. ³Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden. ⁴Der/die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen. ⁵Bei seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie der/die zweite Vorsitzende. ⁶Ist auch er/sie verhindert, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses, das von den übrigen Mitgliedern dazu bestimmt wird.
3. ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als

die Hälfte von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.

4. Bei jeder Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Mitglieder enthält sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
5. Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses können auch außerhalb einer Sitzung auf jedem anderen Weg, z.B. schriftlich, per E-Mail oder Online-Video/Telefonie oder telefonisch gefasst werden.

§ 11 Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
3. ¹Der Kassier hat über die Kassengeschäft Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. ²Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. ¹Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Rechtsgeschäfte im Betrag bis zu 200 Euro abschließen. ²Rechtsgeschäfte im Betrag über 200 Euro beschließt der Ausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der ULB. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
 - c) Wahl der Kassenprüfer für die Wahlperiode des Vorstandes
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
 - e) Anerkennung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der ULB und der Verwendung ihres Vermögens.
2. ¹Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. ²An der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder teilnehmen. ³Über deren Teilnahme entscheidet der Vorstand.
3. ¹Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. ²Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. ³Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ⁴Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder durch den/die erste/n Vorsitzende/n eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung. ⁵Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Einladung oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁶Nicht aufgenommen werden dürfen Tagesordnungspunkte zur Satzungsänderung und Auflösung der ULB.
4. ¹Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. ³Die Beschlüsse werden – so weit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁴Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. ²Ist auch er/sie verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Sitzungsleiter/in.
6. ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Versammlung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt, sowie die im Laufe der

Versammlung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. ²Das Protokoll ist vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in, der/die zu Beginn der Versammlung vom/von der Sitzungsleiterin dazu bestimmt wurde, zu unterzeichnen.

§ 13 Informationsversammlung

¹Der Vorstand beruft in seinem Ermessen zur Informationsversammlung ein. ²An dieser Versammlung können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen.

§ 14 Satzungsänderung

¹Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

¹Die Auflösung der ULB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Der Auflösung müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen. ³Bei Auflösung der ULB, bei Entziehung oder beim Verlust ihrer Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen einem wohltätigen Zweck zu. ⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, für welchen konkreten Zweck das Vermögen verwendet wird.